

BGer 9C_30/2023 vom 7. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_30_2023

FR: TF 9C_30/2023 du 7 mars 2023

IT: TF 9C_30/2023 del 7 marzo 2023

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_30/2023

Urteil vom 7. März 2023

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Stadelmann, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Businger.

Verfahrensbeteiligte

Stadt Zürich, vertreten durch die Kommission für die Grundsteuern der Stadt Zürich,
Werdstrasse 75, 8022 Zürich,

Beschwerdeführerin,

gegen

A. _____ AG,

vertreten durch ADB Altorfer Duss & Beilstein AG,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Grundstückgewinnsteuer,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 30.
November 2022 (SB.2022.00068/SB.2022.00069).

Nach Einsicht

in die Beschwerde der Stadt Zürich vom 13. Januar 2023 gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. November 2022 betreffend
Grundstückgewinnsteuer,

in das Schreiben der Stadt Zürich vom 21. Februar 2023, worin diese den vorbehaltlosen
Rückzug der Beschwerde erklärt,

in Erwägung,

dass das Bundesgericht aufgrund der Beschwerde das Verfahren 9C_30/2023 eröffnet hat,
dass der Instruktionsrichter als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren zufolge
Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs entscheidet (Art. 32 Abs. 2 BGG),

dass die Beschwerdeführerin durch den Beschwerderückzug als unterliegende Partei gilt
und die reduzierten Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG),

dass das Bundesgericht keine Vernehmlassungen eingeholt hat, weshalb keine
Parteientschädigung geschuldet ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG),

erkennt der Einzelrichter:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 2.
Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. März 2023

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Stadelmann

Der Gerichtsschreiber: Businger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.